

Landeshaus  
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses  
Dr. Andreas Tietze  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7436

Brunsbüttel Ports GmbH  
Elbehafen  
25541 Brunsbüttel  
fon: +49 (0) 4852 884-0  
fax: +49 (0) 4852 884-26  
info-bp@schrammgroup.de  
www.schrammgroup.de

Ansprechpartner:  
Frank Schnabel  
E-Mail:  
[f.schnabel@schrammgroup.de](mailto:f.schnabel@schrammgroup.de)

Datum: 26.04.2022

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/3814

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

ich bedanke mich für die Möglichkeit Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes nehmen zu dürfen.

Brunsbüttel Ports GmbH ist Eigentümer und Betreiber des Elbehafens in Brunsbüttel. In direkter Nachbarschaft zum Elbehafen soll künftig das LNG für das landseitige LNG-Terminal umgeschlagen werden. Zudem könnte der Elbehafen als Liegeplatz für eine FSRU (Floating Storage and Regasification Unit) für LNG vorgesehen werden.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Landeswassergesetzes (Drucksache 19/3814) vom 22. April 2022 nehmen wir nachfolgend Stellung. Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, für die:

1. Vermutung eines Überwiegens des öffentlichen Interesses im Fall der Planfeststellung eines Hafens, der überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll,
2. Feststellung eines Bedarfs für die Errichtung des LNG-Terminals in Brunsbüttel und
3. Möglichkeit der abschnittswisen Zulassung von Häfen sowie der Zulassung eines vorzeitigen Beginns.

### I. Ergebnisse

- [1] Der Gesetzesentwurf ist auch aus Sicht eines Hafenbetreibers begrüßenswert.
- [2] Es wird angeregt, in § 95 Abs. 1 Satz 3 LWG klarzustellen, dass „*die Errichtung oder wesentliche Änderung von Häfen oder Landungsstegen im Sinne von Satz 1*“ überwiegend der Energieversorgung usw. dienen soll.

- [3] Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in § 95 Abs. 6 LWG ergänzt werden, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 VwGO nur innerhalb eines Monats gestellt werden kann.
- [4] § 95a LWG sollte sinngemäß dahingehend ergänzt werden, dass auch für die Errichtung/wesentliche Änderung eines Hafens oder Landungsstegs für eine FSRU ein Bedarf bestehen könnte. Ferner ist es sehr wahrscheinlich, dass im Falle einer Platzierung einer FSRU in Brunsbüttel, die FSRU an dem bestehenden Gefahrgutliegeplatz im Elbehafen in Brunsbüttel festgemacht wird. Für Schiffe, die an dem Gefahrgutliegeplatz ansonsten Rohöl und LPG umschlagen, müsste somit ggfs. in direkter Verlängerung ein Dalbenliegeplatz errichtet werden. Die Planfeststellung für diesen neuen Liegeplatz würde nicht an der Bedarfsfeststellung des §95a LWG teilnehmen. Die Vorschrift sollte daher auf Folgemaßnahmen erstreckt werden, die notwendig sind, um die Energieversorgung mittels FSRU sicherstellen zu können.

## II. Stellungnahme im Einzelnen

### 1. Ergänzung von § 95 Abs. 1 um neue Sätze 2 bis 4 (Ziffer 2. lit. a)

Entwurf Drs. 19/3814	Stellungnahme
<p>„<sup>2</sup>In diesem Verfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit untereinander und gegeneinander abzuwägen. <sup>3</sup>Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest <b>überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen</b>, so ist in der Regel von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung oder wesentlichen Änderung auszugehen, sofern nicht besonders gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen oder grundrechtlich geschützte Belange von besonderem Gewicht irreparabel beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.“</p>	<p>Die Zielsetzung, für bestimmte Hafenvorhaben (Errichtungen oder wesentliche Änderungen von Häfen, Landungsstege) ein <b>überwiegendes öffentliches Interesse</b> gesetzlich festzulegen, ist zu begrüßen. Dies führt dazu, dass diesen Vorhaben im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt.</p> <p>Aus Gründen der Normenklarheit sollte in Satz 3 statt der Formulierung „<i>der Hafen oder sonstige Anlagen</i>“ die Formulierung „<i>die Errichtung oder wesentliche Änderung von Häfen oder Landungsstegen im Sinne von Satz 1</i>“ verwendet werden. Soll der „Hafen oder die sonstige Anlage“ <b>überwiegend</b> der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, würde bspw. eine Erweiterung eines bestehenden Handelshafens um einen neuen Liegeplatz für den Umschlag von bspw. Wasserstoff dazu führen, dass hier ein Überwiegen des öffentlichen Interesses verneint werden</p>

	<p>müsste, wenn der Hafen im Übrigen überwiegend (&gt; 50%) anderen Zwecken dient. Die gewünschte Priorisierung des Vorhabens würde somit nicht erreicht. Wird hingegen auf die wesentliche Änderung des Hafens abgestellt, könnte auch für dieses Vorhaben ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet werden.</p> <p>In Satz 1 sollte es statt „In diesem Verfahren“ „Bei der Planfeststellung“ lauten.</p> <p>Zu Satz 4 wäre zu überlegen, diesen in die Übergangsvorschriften (§ 113) zu verschieben. Die Befristung führt dazu, dass das Genehmigungsverfahren bis zu dem Zeitpunkt <b>abgeschlossen</b> sein müsste. Das erscheint sachgerecht.</p>
--	--

## 2. Ergänzung von § 95 um einen neuen Absatz 6

Entwurf Drs. 19/3814	Stellungnahme
<p>„(6) Soll der Hafen oder die sonstige Anlage zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, so hat die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>Ein Verweis auf § 84 Abs. 1 und 2 LWG halten wir für empfehlenswert.</p> <p>Es wäre zu prüfen, ob eine Regelung entsprechend § 17e Abs. 2 Satz 2 ff. FStrG (Bundesfernstraßengesetz) aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzt werden kann:</p> <p><i>„Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“</i></p>

### 3. § 95a LWG neu

Entwurf Drs. 19/3814	Stellungnahme
<p>Für das Vorhaben zur Schaffung der für die Errichtung eines Flüssigerdgas-Terminals in Brunsbüttel erforderlichen Hafeninfrastuktur einschließlich der wasserseitigen Anlagen wird das Bestehen eines Bedarfs zur Sicherung der Energieversorgung festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.</p>	<p>Grundlage für die Regelung eines Bedarfs ist das ungeschriebene, aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitete Erfordernis der Planrechtfertigung, dem jeder Planfeststellungsbeschluss genügen muss. Es setzt voraus, dass das jeweilige Vorhaben erforderlich ist, wofür es nach den Zielen des jeweils einschlägigen Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ sein muss.</p> <p>Die Formulierung bezieht sich nur auf das geplante landseitige Flüssigerdgas-Terminal in Brunsbüttel. Ggf. wäre auch für eine FSRU ein Landungssteg erforderlich. Insofern wäre die Beschränkung auf die Hafenstruktur für das landseitige Terminal nicht gerechtfertigt. Sofern eine FSRU in Brunsbüttel platziert werden soll, würde die FSRU aller Voraussicht an dem bestehenden Gefahrgutliegeplatz im Elbehafen in Brunsbüttel festgemacht werden. Infolgedessen müsste ggfs. ein neuer Dalbenliegeplatz in direkter Verlängerung für die Schiffe errichtet werden (Rohöl- und LPG-Tanker), die bislang an dem Gefahrgutliegeplatz abgefertigt werden. Für dieses Vorhaben wäre der Bedarf gesondert darzulegen, da ein solches Vorhaben von § 95a LWG nicht erfasst ist. Aus diesem Grunde dürfte die Vorschrift zu eng gefasst sein. Die Vorschrift wäre daher sinngemäß dahingehend zu ergänzen, dass auch für die Errichtung/wesentliche Änderung eines Hafens oder Landungsstegs für eine FSRU ein Bedarf bestehen könnte. Die Vorschrift sollte ferner auf Folgemaßnahmen erstreckt werden, die notwendig sind, um die Energieversorgung mittels FSRU sicherstellen zu können.</p>

	<p>Ob die Formulierung „<i>und im Interesse der öffentlichen Sicherheit</i>“ für das LNG-Terminal zutrifft, kann diesseits nicht abschließend beurteilt werden. Die Formulierung findet sich bspw. auch in § 1 NABEG. In der Gesetzesbegründung dort wird auf das Urteil des EuGH vom 10.07.1984, 72/83, Rn. 34 verwiesen (vgl. BR-Drs. 11/19, S. 75). Ob im Fall eines einzelnen LNG-Terminals der Bestand des Staates und seiner Einrichtungen als Teil der öffentlichen Sicherheit gesichert wird, wäre vom Gesetzgeber zu prüfen. Alternativ könnte statt der Formulierung „<i>öffentlichen Sicherheit</i>“ das Wort „<i>Versorgungssicherheit</i>“ verwendet werden.</p> <p>Es sollte ein Satz 3 eingefügt werden, dass die Feststellung für die Planfeststellung und die Plangenehmigung verbindlich ist.</p>
--	---

#### 4. § 95b neu

Entwurf Drs. 19/3814	Stellungnahme
<p>(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zur Errichtung oder zur wesentlichen Änderung der in § 95 Absatz 1 genannten Häfen und sonstigen Anlagen festgesetzt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,</li> <li>2. wenn an dem alsbaldigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,</li> <li>3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und</li> </ol>	<p>Die Regelung lehnt sich an § 14 Abs. 2 WaStrG an, wie in der Begründung klargestellt wird. Hiergegen bestehen keine Einwände.</p> <p>Es sollte einheitlich von „<i>vorzeitiger Beginn</i>“ gesprochen werden. In Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 wird vom „<i>alsbaldigen Beginn</i>“ gesprochen.</p> <p>Es sollte am Ende ein Satz 12 eingefügt werden, dass die vorläufige Anordnung Konzentrationswirkung entfaltet.</p>

4. wenn die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein öffentliches Interesse am alsbaldigen Beginn ist in der Regel anzunehmen, wenn der Hafen oder die sonstige Anlage der in Absatz 1 genannten Art zumindest überwiegend der Energieversorgung oder dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen soll. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere kann der vorzeitige Beginn von der vorherigen Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die vorläufige Anordnung ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und örtlich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.“

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten unsere Anmerkungen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Brunsbüttel Ports GmbH



Frank Schnabel  
Geschäftsführer

